

Große Übung im Öffentlichen Recht Frühjahrssemester 2019

Hausarbeit

„Fußball ist unser Leben!“

Teil 1) (60%)

F ist französischer Staatsbürger und seit einem Erasmus-Aufenthalt im Studienjahr 2016/2017 begeisterter Anhänger des deutschen Bundesligavereins *1. FSV M 05 (M)*. Auch nach seiner Rückkehr nach Frankreich verfolgt er die Spiele seines „Herzensvereins“ aus *M* so oft es geht im Internet und – wenn es die Zeit zulässt – nimmt er auch hin und wieder die mehr als 500 km lange Strecke zum Besuch eines Heimspiels in *M* in Kauf, um „seine“ Elf tatkräftig von den Rängen zu unterstützen.

Die aktuelle Spielzeit 2017/2018 läuft für *M* besonders erfolgreich. Drei Spiele vor Saisonende steht die Mannschaft in der Tabelle auf einem Platz, der sie zur Teilnahme am europäischen Wettbewerb in der kommenden Saison berechtigen würde. Das nun anstehende Heimspiel gegen den „Erzfeind“ und Nachbarn *Sportfreunde E (E)* ist daher vorentscheidend für die Möglichkeit, im kommenden Jahr „europäisch zu spielen“. Aufgrund der enormen sportlichen Bedeutung dieses Heimspiels, aber auch aufgrund der Nähe und Rivalität von *M* und *E*, wird für das Heimspiel mit einer ausverkauften Arena in *M* gerechnet. Für die Anhänger von *E* steht hierfür insgesamt ein Ticket-Kontingent von 3000 Karten zur Verfügung, das in jedem Fall ausgeschöpft wird.

Die aufgeheizte Stimmung im sportlichen Bereich wird noch dadurch unangenehm verstärkt, dass sich in den vergangenen Tagen vermehrt in Sozialen Netzwerken wie Facebook und Fangruppen-Chats Hinweise häufen, dass *E* von seinem gefürchteten und europaweit polizeibekannten Schlägertrupp „*Bataillon E*“, einer Hooliganverbindung von ca. 50 Personen, begleitet werden wird. Diese sog. „Fans“ verbreiten bei allen Auswärtsfahrten von *E* Angst und Schrecken. Regelmäßig kommt es zu teils massiven Konflikten mit anderen Fangruppen, dem Sicherheitspersonal und der Polizei, bei denen oftmals Straftaten mit Personen- und Sachschäden begangen werden. Auch beim kommenden Heimspiel werden Konflikte erwartet, zumal sich die rivalisierenden Fangruppen der beiden Vereine bereits in der Vergangenheit tätliche Auseinandersetzungen geliefert haben, bei denen auch unbeteiligte Dritte verletzt wurden. Die Sicherheitssituation rund um das Stadion in *M* wird noch dadurch erschwert, dass an dem Wochenende des Fußballspiels das beliebte Volksfest „Frühlingserwachen“ in *M* stattfindet, zu dem mehr als 100.000 Besucher erwartet werden. Die Polizei ist daher besorgt, dass sie die Sicherheitslage nicht in den Griff bekommen könnte.

Angesichts dieser Gesamtsituation bittet das zuständige Innenministerium des *Bundeslandes L (L)* den Rechtsreferendar *R* um ein Gutachten, in dem geeignete polizeirechtliche Maßnah-

men aufgezeigt werden, um der Gewalt entgegenwirken zu können. Insbesondere solche Maßnahmen, die sich gegen die Hooligans aus *E* richten, sollen in den Blick genommen werden. Auch wenn man das Spiel nur ungern absagen wollen würde, wäre man durchaus dazu bereit, wenn keine Alternativen denkbar wären. Notfalls müsste man auch Maßnahmen gegen den Veranstalter *M* in Betracht ziehen, um eine reibungslose Durchführung des Spiels garantieren zu können.

Bereits in der Vergangenheit gab es Diskussionen um die Beteiligung von Fußballvereinen an den Kosten für die Polizeieinsätze während der Spieltage. Die Abteilung Europa und Internationales des zuständigen Innenministeriums von *L* stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob der Heimverein an den Kosten für die Polizeieinsätze beteiligt werden kann. Das Ministerium hat zudem die Befürchtung, die gängige Praxis – Fußballvereine nicht an den Polizeikosten zu beteiligen – könnte eine vom Europarecht sanktionierte staatliche Beihilfe darstellen. Das Innenministerium bittet den *R* um Stellungnahme zu den aufgeworfenen Rechtsfragen.

Bearbeitervermerk: Bitte erstellen Sie das Gutachten des *R*!

Teil 2) (30%)

Das Spiel zwischen *M* und *E* wurde letztlich nicht abgesagt. Dennoch kam es, wie vorhergesagt, zu diversen Ausschreitungen im Vorfeld der Partie im gesamten Gebiet rund um das Stadion von *M*. Der Verein hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der Hochsicherheitslage bereits frühzeitig angewiesen, bei der Einlasskontrolle in das Stadion an allen Eingängen besonders gründliche Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine illegalen Gegenstände wie Pyro-Gegenstände oder Waffen mit in das Stadion gebracht werden. Auch die Polizei kontrolliert vor dem Stadionareal bereits stichprobenartig Personen beider Fanlager.

F ist für das „wichtigste Spiel des Jahres“ aus Frankreich angereist. Am Abend des Spiels trägt auch er Fan-Kleidung von *M* und ist als Fan dieser Mannschaft erkennbar. Da er schon am frühen Nachmittag in *M* ankam, nutzte er die Zeit, um in den Kneipen rund um das Stadion das eine oder andere alkoholhaltige Kaltgetränk zu konsumieren. Auf dem Weg zum Stadion singt er lauthals die Vereinshymne und beschimpft die Anhänger von *E* mehrfach. Vor der Einlasskontrolle zum Fanblock des Stadions wird *F* in diesem zwar heiteren, aber nicht bedrohlich wirkenden Zustand von Polizeibeamten gebeten, sich auszuweisen und in einen etwas abseits des Eingangsbereichs stehenden Container zu gehen. Dort wird er von zwei männlichen Polizeibeamten gebeten, seinen Rucksack und Jacke auf einen Tisch zu legen, damit diese intensiv durchsucht werden können. Gleichzeitig wird er angewiesen, sich bis auf die Unterwäsche zu einer Leibesvisitation auszuziehen, damit alle Kleidungsstücke gründlich einzeln untersucht werden können. Sodann wird er aufgefordert, sich auch noch seiner Unterwäsche zu entledigen und von ihm verlangt, in diesem Zustand eine vollständige Körperdrehung zu vollführen. *F* kommt diesen Aufforderungen nach, obwohl er aufgrund der nach seiner Meinung „krassen Unverhältnismäßigkeit“ der Maßnahmen protestiert. Sicherzustellende Gegenstände werden bei *F* nicht gefunden. Auf Nachfrage von *F* erklären die Polizeibeamten die ungewöhnlichen Maßnahmen mit dem Hinweis auf das Schmuggeln von pyrotechnischen Gegenständen, die mit Heftpflastern an (intimen) Körperstellen angebracht werden. In der Vergangenheit sei dieses Vorgehen vermehrt festgestellt worden. Gerade bei einem „Hochsicherheitsspiel“, müsse man daher „besonders aufmerksam sein.“

Der *F* möchte diesen Vorfall jedoch nicht so einfach auf sich sitzen lassen und klagt wenige Tage später vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die seiner Ansicht nach rechtswidrige Maßnahme.

Bearbeitervermerk: Hat die Klage des *F* Aussicht auf Erfolg? Das Bundesland *L* hat von der Möglichkeit des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht. Bitte diskutieren Sie im Rahmen Ihrer Zulässigkeitsprüfung lediglich die statthafte Klageart.

Teil 3) (10%)

Der *Deutsche-Fußball-Bund (DFB)* möchte den „Hooligantourismus“ aus anderen europäischen Ländern nicht mehr weiter hinnehmen und beschließt daher eine neue Ticket-Gebühr in deutschen Fußballstadien, um endlich wieder „Herr über Recht und Ordnung“ zu werden. So sollen ab der Spielzeit 2019/2020 bei allen Fußballspielen im Rahmen europäischer Wettbewerbe oder bei Länderspielen der Deutschen Fußballnationalmannschaft die Vereine eine Zusatzgebühr für Tickets, die an ausländische Fußballfans verkauft werden, erheben. Diese Gebühr liegt 15 Euro über dem Ticket-Preis, die ein deutscher Staatsangehöriger für ein entsprechendes Ticket bezahlen müsste. Der *DFB* begründet diesen Schritt u.a. damit, dass es sich beim Fußballsport auch um ein nationales Kulturgut handelt, dessen Reputation durch die negativen Schlagzeilen der ausländischen „Schlägertrupps“ gefährdet wird. Zudem führt der *DFB* Sicherheitsaspekte ins Feld; durch die erhöhten Ticketpreise würden weniger Fans ihre Mannschaft in die deutschen Stadien begleiten. Letztlich sei diese Gebühr auch nur „fair“, da deutsche Fußballfans und Stadionbesucher bereits über die nationale Steuerlast ihren Beitrag zur Sicherheit in und um die Fußballstadien leisten.

Bearbeitervermerk: Ist die geplante Zusatzgebühr des *DFB* mit dem Europarecht vereinbar? Nationale Vorschriften bleiben bei der Prüfung außer Betracht. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass der *DFB* für die Erhebung von Zusatzgebühren in deutschen Fußballstadien zuständig ist.

Formalia:

Sofern es für Ihre Lösung notwendig sein sollte, prüfen Sie bitte in einem Hilfsgutachten. Das Polizeigesetz des *Bundeslandes L (LPolG)* ist für die Bearbeitung heranzuziehen. Sie finden das Gesetz als Datei unter der Sachverhaltsdatei auf der Internetseite des Lehrstuhls.

Die Hausarbeit ist bis spätestens Montag, 8. April 2019, im Sekretariat des Lehrstuhls in gebundener Form abzugeben. Gleichzeitig muss die Hausarbeit bis zu diesem Datum in elektronischer Form (Pdf-Format) an droit.allemand@unil.ch mit dem Betreff „Hausarbeit Öffentliches Recht FS2019“ gesendet werden. Die elektronische Form der Hausarbeit muss mit der abgegebenen Hausarbeit inhaltsidentisch sein. Bei postalischer Zusendung zählt das Datum des Poststempels (letzter möglicher Termin: 8. April 2019).

Die Hausarbeit ist in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 bei einem Zeilenabstand von 1,5 im Blocksatz anzufertigen. Die Schriftgröße in den Fußnoten beträgt 10. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 6 cm einzuhalten. Die übrigen Seitenränder sind im Standardformat zu belassen. Die Hausarbeit hat neben dem Gutachten und dem Sachverhalt noch zusätzlich ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis sowie eine unterschriebene und mit Datum versehene Erklärung der Eigenständigkeit zu enthalten.

Die Hausarbeit darf eine Seitenzahl von 25 Seiten (reine Gutachtenseiten) **nicht** überschreiten. Eine Missachtung der formalen Vorgaben führt – in jedem Fall und ohne Ausnahme – zu spürbaren Punktabzügen bei der Gesamtbewertung.